

1 Kontoeröffnung

1.1 Kontoeröffnungsantrag

Personen (im Folgenden „Kontoinhaber“), die die Eröffnung eines Sparkontos 24h II bei der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) wünschen, haben den „Kontoeröffnungsantrag Sparkonto 24h II“ (im Folgenden „Kontoantrag“) und sofern die Ausstellung einer Karte zum Sparkonto 24h II erfolgen soll, den Kartenantrag zu unterfertigen und an das Kreditinstitut zu übermitteln. Im Falle der Annahme des Kartenantrages bzw. des Kontoantrages durch das Kreditinstitut kommt der Kartenvertrag bzw. Kontovertrag (im Folgenden zusammen auch „Vertragsverhältnis“) zustande. Der Kartenantrag und der Kontoantrag gelten jedenfalls mit Zustellung der Karte zum Sparkonto 24h II an den Karteninhaber als angenommen. Voraussetzung für die Ausstellung und Benützung einer Karte ist das Bestehen eines für den Kontoinhaber bei dem Kreditinstitut geführten Sparkontos 24h II (im Folgenden „Konto“).

Der Kontovertrag und der Kartenvertrag werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.2 Verfügungsberechtigung

Ein Konto kann für einen oder mehrere Inhaber eröffnet werden, welche alle den Kontoantrag als auch den Kartenantrag zu unterfertigen haben. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt über das Kontoguthaben zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Einzeldispositionsbefugnis sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt über das Kontoguthaben zu disponieren und sind Bargeldbezüge nur mehr an der Kasse und nicht mehr durch Benützung der zum Sparkonto 24h II ausgegebenen Karte am Selbstbedienungsautomaten möglich. Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen ist unzulässig. Die Kontoinhaber haften für alle Forderungen aus der Benützung einer zum Sparkonto 24h II ausgegebenen Karte (im Folgenden „Karte“) und sonstige Forderungen aus dem Konto solidarisch.

1.3 Karte

Der Kontoinhaber erhält im Falle der Annahme des Kartenantrags durch das Kreditinstitut eine Karte, auf welcher Vor- und Zuname des Kontoinhabers und die Kontonummer eingeprägt sind. Bei Gemeinschaftskonten erhält jeder Kontoinhaber eine eigene Karte.

Jeder Kontoinhaber kann entscheiden, ob eine Karte ausgestellt wird. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum des Kreditinstituts. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kontoinhabers an der Karte - aus welchen Gründen auch immer - ist

ausgeschlossen. Der Inhaber der Karte ist zur Abfrage des Kontostandes und zum Ausdruck von Kontoauszügen berechtigt.

1.4 Identifikationsnummer (PIN)

Die Identifikationsnummer, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine mehrstellige Ziffernkombination, die dem Kontoinhaber in einem verschlossenen Kuvert getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt wird. Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei den Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts nicht verwendet werden. Die Karte und die PIN dürfen nur vom Kontoinhaber selbst verwendet werden.

1.5 Schalterabholung und Postversand

Die Karte und/oder die PIN werden dem Kontoinhaber persönlich ausgehändigt oder, wenn dies ausdrücklich gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Zwischen den Sendungen müssen mindestens 3 Werktage liegen. Das Kreditinstitut wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei Versendung von Karte und PIN innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung, an den Kontoinhaber einen Bestätigungsbrief übermitteln.

2 Beendigung des Kontovertragsverhältnisses

2.1 Ordentliche Kündigung

(1) Bei Vertragsverhältnissen mit Unternehmern können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

(2) Bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern kann der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung dieser Geschäftsbedingungen (Z12) bleibt unberührt.

Das Kreditinstitut kann ein solches Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen, wobei es dem Kontoinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitteilen muss.

(3) Bei Vertragsverhältnissen mit Unternehmern kommt § 30 Abs.4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

2.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kontoinhaber die Karte mitsamt der PIN einer anderen Person aushändigt.

2.3 Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Karten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Karte zurückzugeben.

Nach Vertragsende dürfen die Karte und die PIN nicht mehr verwendet werden. Das Kreditinstitut ist diesfalls berechtigt, die Karte am Selbstbedienungsautomaten einzuziehen.

2.4 Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Inhabern, kann die Kündigung nur von allen Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann jedoch auch gegen Retournierung der an ihn ausgegebenen Karte durch schriftliche Erklärung aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden, wobei in diesem Fall das Vertragsverhältnis mit dem anderen Kontoinhaber fortgesetzt wird.

3 Produktbeschreibung

3.1 Das Konto dient der Veranlagung von Geldern und ist nicht für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vorgesehen. Sämtliche Dispositionen sind nur im Rahmen eines Guthabens möglich. Bargeldbezüge sollen durch Benützung der Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts vorgenommen werden, sind aber auch an der Kasse des Kreditinstituts möglich. Eigene Überträge (Überweisungen zu Lasten des Kontos zu Gunsten anderer Privatkonten, die der Kontoinhaber beim Kreditinstitut führt) sind spesenfrei möglich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, an im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten mit der Karte und der PIN Einzahlungen auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, zu tätigen. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen zu Gunsten anderer Konten, von Daueraufträgen, Einziehungsaufträgen und Lastschriften zulasten des Kontos ist nicht möglich.

4 Verzinsung und sonstige Konditionen

(1) Sofern nicht etwas anders vereinbart wird, gelangt der dem Kontovertrag angeschlossene und dem Beiblatt „Zinssätze und Preise für das Sparkonto 24h II“ zu entnehmende Zinssatz zur

Anwendung, welcher nicht angepasst wird (Fixzinssatz).

(2) Ein von diesem Zinssatz abweichender Zinssatz kann in Form eines Geschäftsauftrags vereinbart werden. Lautet das Konto auf mehrere Inhaber, kann diese Vereinbarung von einem Inhaber abgeschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Zinsbindung erfolgt die Verzinsung mit dem im Geschäftsauftrag vereinbarten Minimumzinssatz (Fixzinssatz). Ein vom Fixzinssatz mit Geschäftsauftrag abweichend vereinbarter Zinssatz wird wie folgt angepasst:

In den Beobachtungsmonaten (Februar für die Zinssatzanpassung per 1.4., Mai für die Zinssatzanpassung per 1.7., August für die Zinssatzanpassung per 1.10. und November für die Zinssatzanpassung per 1.1.) wird ermittelt, in welchem Verhältnis sich der Indikatorsatz (EURIBOR = Euro Interbank Offered Rate / 1 Monat / Monatsdurchschnitt) im Verhältnis zum Indikatorsatz der zuletzt vorgenommenen Zinsanpassung verändert hat. Eine Zinssatzanpassung wird jeweils vorgenommen, wenn sich der aktuelle Indikatorsatz um mehr als 0,125 Prozentpunkte gegenüber dem Indikatorsatz für die letzte Zinssatzanpassung (bei der erstmaligen Zinssatzanpassung gegenüber dem Indikatorsatz für August 2018) geändert, d.h. erhöht oder gesenkt, hat. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem aktuellen Indikatorsatz und dem Indikatorsatz für die letzte Zinssatzanpassung (bzw. bei der erstmaligen Zinssatzanpassung dem Indikatorsatz für August 2018) auf volle 0,125 Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Um diesen Wert wird der Zinssatz mit Wirksamkeit am ersten Kalendertag des auf den Beobachtungsmonat folgenden, übernächsten Monats (somit jeweils zu den fixen Anpassungstagen 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. eines jeden Jahres) angepasst. Rechtzeitig vor Unterfertigung des Kontoantrages durch den/die Kontoinhaber wird das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt geben, wann bei Sparkonten 24h II die letzte Anpassung vor Vertragsabschluss stattgefunden hat. Sofern der Vertrag in den Monaten Jänner, April, Juli oder Oktober abgeschlossen wird, erfolgt die erste Zinssatzanpassung zu dem den Vertragsabschluss folgenden ersten Anpassungstag 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. Sofern der Kontovertrag jedoch in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, November oder Dezember abgeschlossen wird, erfolgt die erste Zinssatzanpassung zwei Monate nach Abschluss dieses Vertrages. Die darauf folgenden Zinssatzanpassungen erfolgen zu den genannten fixen Anpassungstagen (1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.). Wenn der so ermittelte Zinssatz den Wert des im Kontovertrag vereinbarten Zinssatzes unterschreitet, verzinst die UniCredit Bank Austria AG die Einlage mit dem vereinbarten Zinssatz im

Kontovertrag. In diesem Fall wird fiktiv der unter dem vereinbarten Zinssatz im Kontovertrag liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung der Verzinsung der Einlage erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinssatzanpassung gemäß der Entwicklung des vereinbarten Indikators ein über dem vereinbarten Zinssatz im Kontovertrag liegender Zinssatz ergibt.

(3) Bareinzahlungen auf das Konto eines Verbrauchers werden unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt. Bareinzahlungen auf das Konto eines Unternehmers werden spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag verfügbar gemacht und wertgestellt.

(4) Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgen die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss.

Das Kreditinstitut hat für die von ihm mit der Ausgabe der Karte sowie der Führung des Kontos erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte für bestimmte typische Leistungen sind dem Kontoantrag beigeschlossenen Beiblatt „Zinssätze und Preise für das Sparkonto 24h II“ zu entnehmen.

5 Zustellung von Kontopost

(1) Kontoauszüge können durch Benützung der Karte an Kontoauszugsdruckern des Kreditinstituts ausgedruckt werden. Kann mangels Karte kein Ausdruck der Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker vorgenommen werden, erfolgt eine Zustellung der Kontoauszüge per Post sofern keine anderwertige Zustellart vereinbart wird.

(2) Mit Abrufung des Kontoauszugs tritt die Wirkung der Zustellung ein und allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten des Kreditinstitutes beginnen zu laufen. Das Kreditinstitut hat das Recht, aus wichtigen Gründen von der dargestellten Form der Zustellung von Kontopost mittels Kontoauszugsdrucker abzuweichen und sich gleichwertiger Zustellungswege, etwa durch Post oder Boten, zu bedienen.

6 Inanspruchnahme von Leistungen am Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts

Mit der Karte können die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Barbehebungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen bedient werden. Einzahlungen/Barbehebungen in Euro auf das/von dem beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben ist, sowie die Erteilung von

eigenen Überträgen (Überweisungen zu Lasten des Kontos, zu Gunsten anderer Privatkonten, die der Kontoinhaber beim Kreditinstitut führt) können mit der Karte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

7 Limitvereinbarung mit Limitänderung

7.1 Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren mit der Ausstellung der ersten Karte bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Selbstbedienungsautomaten behoben werden kann.

7.2 Limitsenkung

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei seinem Kundenbetreuer zu veranlassen.

8 Einzug der Karte am Selbstbedienungsautomaten

Wird ein Selbstbedienungsautomat viermal, etwa durch Eingabe einer unrichtigen PIN, falsch bedient, kann die Karte von dem Selbstbedienungsautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und vorübergehend unbrauchbar gemacht werden. Das Kreditinstitut hat das Recht, die Karte aus wichtigen Gründen jederzeit zurückzufordern.

9 Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

9.1 Verwahrung der Karte und Geheimhaltung der PIN

Der Kontoinhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig. Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht auf der Karte notiert werden.

Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

9.2 Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung

oder sonst nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf (Telefonnummer 050505-25) eine Sperre der Karte zu veranlassen.

10 Sperre

10.1 Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei dem dafür eingerichteten Sperrnotruf (Telefonnummer 050505-25) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder - zu welchem Zeitpunkt immer - bei dem Sperrnotruf des Kreditinstituts beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

10.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre seiner Karte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers ausgestellt.

10.3 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers zu sperren oder die zur Karte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

11 Änderung der Adresse des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

12 Änderung der Bedingungen

(1) Änderungen dieser zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der

angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Bedingungen.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die Änderung dieser Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung dieser Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Bedingungen hat der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

13 Erfüllungsort und Rechtswahl

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Informationsbogen für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der UniCredit Bank Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „auf-addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at
Zusätzliche Informationen	
<p>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:</p> <p>Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p> <p>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:</p> <p>Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.</p> <p>Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.</p> <p>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:</p> <p>Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.</p> <p>In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert.</p> <p>Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.</p>	

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter einlagensicherung.bankaustria.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Information über die Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Austria unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (ESAEG). Die Bank Austria ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA).

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) stammen.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder

nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% des Kapitals der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter einlagensicherung.bankaustria.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

**Informationen zum Finanzmarkt-
Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

Die UniCredit Bank Austria AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind

u. a.

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Die UniCredit Bank Austria AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

**Informationen zum Gemeinsamer
Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

Das GMSG verpflichtet die UniCredit Bank Austria AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der UniCredit Bank Austria AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)